

Auch in bürgerlichen Staaten ist das Gerichtsverfahren öffentlich, ohne daß viel getan wird, die Öffentlichkeit des Verfahrens zu fördern. In der Deutschen Demokratischen Republik wird im Gegensatz dazu alles getan, die Gerichtsverhandlungen möglichst vielen Werktätigen zugänglich zu machen. So entsenden z. B. bei wichtigen Prozessen die Arbeiter von Betrieben oder die Bauern einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Delegationen, um aus dem Gerichtsverfahren zu lernen und Schlußfolgerungen zu ziehen. Sehr oft wird dann der Prozeß noch in einer Justizausprache ausgewertet, dort, wo der Verurteilte arbeitete oder wohnte.

Von großer Bedeutung für das Gerichtsverfahren ist das Prinzip der Mündlichkeit. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit fordert, daß die gesamte Straf- oder Zivilverhandlung — abgesehen von Beweisnahmen im Wege der Rechtshilfe — vor dem Prozeßgericht stattfindet, d. h. vor den Richtern, die dann auch das Urteil fällen. Dabei kann im Urteil nur das berücksichtigt werden, was in der Haupt- bzw. mündlichen Verhandlung gesagt oder wenigstens zum Zweck des Beweises vorgetragen wurde. Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens sind Voraussetzungen, den wahren Sachverhalt zu ermitteln und zugleich die Öffentlichkeit des Verfahrens wirksam werden zu lassen.

Das Gericht ist verpflichtet, in seinem Tätigwerden umfassend und allseitig den Sachverhalt zu untersuchen, um die objektive Wahrheit festzustellen. In der Deutschen Demokratischen Republik braucht — ganz im Gegensatz zum kapitalistischen Staat — die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht verschleiert zu werden. Vielmehr kommt es darauf an, z. B. im Strafverfahren die Ursachen des Verbrechens aufzudecken. Im Eheprozeß müssen die Gründe erforscht werden, weshalb die betreffende Ehe zertrübt ist. Erst wenn das Gericht den ganzen Sachverhalt wahrhaft kennt, kann es durch Kritik am Verhalten von Organen oder Bürgern zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln beitragen.

Weitere wichtige Prinzipien wie z. B. das Parteiprinzip, die Beschleunigungsmaxime usw. gehören in ihren Einzelheiten in die Darstellung des Prozeßrechts, so daß wir hier nur verweisen können¹⁸⁾.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß die Rechte von nationalen Minderheiten vor Gericht dadurch besonders gewahrt werden, daß sie ihre eigene Sprache gebrauchen können. In der Deutschen Demokratischen Republik trifft dies in den Gebieten mit sorbischer Bevölkerung zu. Hier kann in sorbischer Sprache verhandelt werden. Diese Tatsache ist geeignet, in Gebieten mit sorbischer Bevölkerung die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens erst voll wirksam werden zu lassen. Die Bestimmung des § 65 GVG, die den Sorben das Recht sichert, ihre Muttersprache vor Gericht zu verwenden, ist ein wesentliches Merkmal unserer Ordnung.

5. Die Gleichheit der Bürger vor dem Gericht — Verbot von Ausnahmegerichten

Vor dem Gericht der demokratischen Staatsmacht sind alle Bürger gleichberechtigt. So ist es in Art. 6 der Verfassung und in § 7 Abs. 1 GVG bestimmt. Es kann auch nicht anders sein. Das Recht der Deutschen Demokratischen Republik ist für alle Bürger verbindlich. Genausowenig wie

18) vgl. Stiller* Grass, a. a. O., S. 8, 23—28; Ranke, Schutz der Rechte der Bürger in Gerichtsverfassung und Strafprozeß der DDR, S. 28—38, 46—50.